

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4205 –**

### **Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention**

#### *Vorbemerkung der Fragesteller*

Als die Vereinten Nationen 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) – verabschiedeten, war dies ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. Mit ihren insgesamt 54 Artikeln hat die Konvention die Bedeutung einer Menschenrechtserklärung für Kinder. Eine ihrer zentralen Botschaften lautet: „Alle Kinder haben die gleichen Rechte.“ So achten die Vertragsstaaten „jedem in ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes“ (Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention) die festgelegten Rechte.

Mit der Ratifizierung für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1992 erfuhr die Kinderpolitik eine wesentliche Stärkung. Allerdings wurde die Konvention nicht uneingeschränkt ratifiziert. So erklärt die Bundesrepublik Deutschland mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde, dass „keine Bestimmung der UN-KRK dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.

Wegen dieser Vorbehalte werden bis heute ausländische Flüchtlingskinder und Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland ungleich behandelt. Viele dieser Flüchtlingskinder kommen aus Krisengebieten und landen traumatisiert und verunsichert in Deutschland. Unter diesen sind oftmals auch ehemalige Kindersoldaten. Besonders prekär ist die Situation unbegleiteter Minderjähriger im Alter von 16 und 17 Jahren.

Seitdem wird kontrovers diskutiert, ob die zentrale Leitlinie aller Menschenrechtsabkommen, dass eigene und fremde Staatsangehörige im Grundsatz gleichgestellt sein sollten, mit der Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention missachtet wird und ob diese Erklärung nicht gegen die Grundprinzipien der UN-KRK und des o. g. Artikels 2 der UN-KRK verstößt.

In den zurückliegenden acht Jahren war die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratungen sowie kleiner und großer Anfragen. Insgesamt hat der Deutsche Bundestag seit 1999 die vier folgenden Beschlüsse zur Rücknahme der Vorbehalte gefasst:

- Entschließung des Deutschen Bundestages: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 14/1681 vom 29. September 1999
- Entschließung des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/4884 vom 5. Dezember 2000; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Bundestagsdrucksache 14/5462 vom 7. März 2001
- Entschließung des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/7330 vom 7. November 2001
- Entschließung des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/6169 vom 30. Mai 2001

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat nach zahlreichen Eingaben mit ähnlichen Zielsetzungen (Pet 1-14-06-26-027123 vom 26. September 2001) der Bundesregierung empfohlen, die Anliegen zu berücksichtigen. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die in Bezug auf die ausländischen Kinder abgegebene Erklärung nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar sei.

Auch die Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ („Süßmuth-Kommission“) empfahl im Juli 2001 der Bundesregierung und den Landesregierungen, die Rücknahme der Erklärungsvorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention erneut zu prüfen.

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b der UN-Kinderrechtskonvention ist die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Vereinten Nationen regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Konvention zu erstatten. Im Dezember 2003 antwortet die Bundesregierung auf die Frage nach den Gründen für die Aufrechterhaltung der Erklärung, dass es aus heutiger Sicht nicht notwendig gewesen wäre, die Erklärung zur Kinderrechtskonvention abzugeben. In seinen abschließenden Beobachtungen zum deutschen Zweitbericht bestätigt der UN-Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen, dass die Vorbehalte und Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Ratifikation abgegeben hat, inzwischen überflüssig geworden sind, und äußert sich besorgt über die mangelnde Bereitschaft einer Mehrheit der Bundesländer, der Rücknahme der Vorbehalte und der Erklärungen zuzustimmen. Der UN-Ausschuss empfiehlt, die Anstrengungen zu intensivieren, um die Bundesländer von der Notwendigkeit, die Vorbehalte zurückzunehmen, zu überzeugen.

Im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“, dessen Ziele und Vorgaben auch Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien sind, hat sich die Bundesregierung erneut verpflichtet, „Flüchtlingskindern und Kindern im Asylverfahren einen angemessenen Schutz in Deutschland und humanitäre Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte zu gewähren“. Es sei zu prüfen, „ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird“.

1. Wie steht die Bundesregierung zu den zurückliegenden Beschlüssen des Deutschen Bundestages zur geforderten Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen erfüllt, die sich für sie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-Kinderrechtskonvention) ergeben. Dies gilt auch hinsichtlich Artikel 22 der VN-Kinderrechtskonvention. Es gehört nicht zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Kindern, die unbegleitet einreisen wollen, um die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu begehren, die Einreise zu erleichtern oder zu ermöglichen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung der VN-Kinderrechtskonvention unter anderem ausdrücklich erklärt, dass die Konvention nicht dahin ausgelegt werden könne, dass die widerrechtliche Einreise oder der widerrechtliche Aufenthalt eines Ausländers erlaubt ist. Dies geschah damals, um Fehl- oder Überinterpretationen des Vertragswerks zu vermeiden.

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, die Erklärung zu der Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, da die Länder mit einer Rücknahme der Erklärung nach wie vor nicht einverstanden sind. Die Bundesländer waren nur unter der Bedingung, dass die deutsche Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention abgegeben wird, mit der Ratifikation des Übereinkommens einverstanden. Die Bundesregierung hat aufgrund der Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom 14. November 1957 („Lindauer Absprache“) vor der Ratifizierung der VN-Kinderrechtskonvention die Zustimmung der Länder herbeigeführt. Eine Rücknahme der Erklärung gegen den Willen der Länder kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht. Dies entspricht der kontinuierlichen Haltung der Bundesregierung auch in den letzten beiden Legislaturperioden. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist die Bundesregierung daher nicht bereit, in dieser Frage gegen den ausdrücklichen Willen der Länder tätig zu werden.

2. Gibt es bei der Haltung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag einen Widerspruch?

Wenn nicht, wie erklärt die Bundesregierung, dass die Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention bisher nicht zurückgenommen wurde, obwohl die Konvention 1992 vom Deutschen Bundestag ohne Vorbehalte beschlossen wurde?

Die Haltung der Bundesregierung steht nicht im Widerspruch zu den in der Frage erwähnten Beschlüssen des Deutschen Bundestags. Träger der auswärtigen Gewalt ist die Exekutive. Ihr obliegt die Verhandlung, der Abschluss und ggf. die Kündigung völkerrechtlicher Verträge. Allerdings bedürfen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Zustimmungsgesetz ermächtigt die Exekutive zum Vertragsabschluss, ohne jedoch auszuschließen, dass die Exekutive den Inhalt der vertraglich übernommenen Pflichten durch Vorbehalte oder Interpretationserklärungen begrenzt.

Im Übrigen war dem Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Vertragsgesetzes die vorgesehene Erklärung bekannt. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte schon der Zeichnung der VN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in der Erwartung zugestimmt, „dass die vorgesehene völkerrechtliche Erklärung zum Auslegungsvorbehalt abgegeben wird“ (Bundestagsdrucksache 12/42, S. 27).

3. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung in dieser Wahlperiode unternommen, um die Bundesländer von einer Rücknahme zu überzeugen?

Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, hat durch Schreiben vom 19. Dezember 2006 bei den Innenministern und -senatoren der Länder nachgefragt, ob diese hinsichtlich der Frage der Rücknahme der deutschen Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention bei ihrer bisherigen Haltung bleiben.

4. Welche Länder lehnen mit welcher Begründung die Rücknahme der Vorbehalte ab?

Eine Rücknahme der deutschen Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention haben bislang explizit abgelehnt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Zur Begründung tragen die genannten Länder im Wesentlichen vor, dass eine Rücknahme der Erklärung zu Fehlinterpretationen, zu falschen Erwartungen und zu einer damit zusammenhängenden erhöhten Belastung beim Gesetzesvollzug sowie insbesondere zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des nationalen Aufenthalts- und Asylrechts führen würde.

5. Insofern die Bundesregierung Anstrengungen unternommen hat, wie argumentiert sie gegenüber den Bundesländern?

Den Ländern wurde mitgeteilt, dass der Wunsch, die deutsche Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, erneut an die Bundesregierung herangetragen wurde.

6. Warum hat die Bundesregierung die Vorbehalte bisher nicht zurückgenommen, obwohl eine formalrechtliche Zustimmung der Bundesländer nicht zwingend erforderlich ist?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Von welcher Bedeutung ist beim Abwägungsprozess hinsichtlich der Rücknahme der Vorbehalte die Rücksichtnahme gegenüber den Bundesländern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Welche rechtlichen Änderungen in Bundes- oder Landesrecht wären notwendig, wenn die Vorbehalte zurückgenommen würden?

Die Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben hat, enthält in Ziffer I die Feststellung, dass die Kinderrechtskonvention keine unmittelbare Anwendung findet. Die Kinderrechtskonvention begründet danach eine völkerrechtliche Staatenverpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland durch ihr innerstaatliches Recht erfüllt. Dieser Standpunkt kommt auch in den Protokollen der Sitzungen des Rechtsausschusses sowie in der Denkschrift zu dem Kinderrechtsübereinkommen zum Ausdruck. In der Denkschrift heißt es in Ziffer I der Vorbemerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

„Das Übereinkommen begründet lediglich Staatenverpflichtungen, wonach die Vertragsstaaten das Übereinkommen und die in ihm anerkannten Kinderrechte in ihrem innerstaatlichen Recht umsetzen müssen. Das Übereinkommen bietet aber keine Grundlage für die rechtliche Geltendmachung unmittelbar auf einzelne Übereinkommensartikel gestützter individueller Rechtsansprüche. Solche Ansprüche können vielmehr nur geltend gemacht werden, soweit das innerstaatliche Recht – das freilich im Einklang mit dem Übereinkommen stehen muss – dies vorsieht. Die Bundesregierung wird bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgeben, die das klarstellt. Mit ihr soll auch verdeutlicht werden, dass das innerstaatliche Recht im Einklang mit dem Übereinkommen steht. Auf die im Anhang zur Denkschrift wiedergegebene Erklärung wird dazu verwiesen.“

Auch aus dem Wortlaut der Konvention ergibt sich, dass primär Staatenverpflichtungen begründet werden sollen. Insbesondere macht Artikel 4 deutlich, dass die Konvention noch der Umsetzung durch „geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ bedarf.

Teil I der bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung kommt insofern lediglich eine klarstellende Bedeutung zu. Änderungen von Bundes- oder Landesrecht wären durch die Rücknahme der insoweit deklaratorischen Erklärung nicht zu veranlassen.

9. Welche Bedeutung haben bei diesem Abwägungsprozess das Kindeswohl und der Minderjährigenschutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen für die Bundesregierung?

Für die Bundesregierung ist entsprechend Artikel 3 der VN-Konvention über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

10. Inwiefern nimmt das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz diesbezüglich Rücksicht auf die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen, auf deren psychosoziale Situation und auf deren ungewisse Lebensplanung?

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in vollem Umfang den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berücksichtigt bei der Bearbeitung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger deren spezifische Bedürfnisse in vielfältiger Weise. Das BAMF hat in jeder seiner Außenstellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter benannt. Jeder dieser Sonderbeauftragten erhält umfangreiche rechtliche und einführende psychologische Schulungen, die auf die Bedürfnisse von Minderjährigen zugeschnitten sind und auch die jeweiligen kulturellen Hintergründe berücksichtigen. Die asylverfahrensrechtliche Anhörung minderjähriger Asylbewerber wird einfühlsam und weniger formal durchgeführt als bei Volljährigen. Die sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter und Asylsachbearbeiterinnen gehen hier besonders sensibel auf die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen ein. Sie berücksichtigen den jeweiligen Entwicklungsstand des Minderjährigen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren wird zur Durchführung des Asyl- und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestimmt, der die Interessen des Minderjährigen wahrnimmt und die Stelle der abwesenden Eltern oder sonstiger sorgeberechtigter Personen einnimmt. Außerhalb des Asyl- und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens trifft das Jugendamt bei unbegleiteten Minderjährigen geeignete erziehungsrechtliche Maßnahmen nach dem deutschen Kinder- und Jugendhilferecht.

11. Wird die bisherige Altersregelung bei der Festsetzung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren dem Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention gerecht, nach dem ein Kind jeder Mensch ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat?

Wenn ja, wie begründet die Bundesrepublik Deutschland dies?

Nach § 12 des Asylverfahrensgesetzes ist im Asylverfahren handlungsfähig, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung stimmt mit den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention überein. Die Bestimmungen der VN-Kinderrechtskonvention, namentlich deren Artikel 1, begründen nicht die Verpflichtung, alle Kinder unabhängig von ihrem Alter gleich zu behandeln.

12. Inwieweit wird die Bundesrepublik Deutschland aus Sicht der Bundesregierung der Leitmaxime der UN-Kinderrechtskonvention gemäß Artikel 3 gerecht, nach der das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist?

Das Kindeswohl bildet im Bereich des deutschen Kindschaftsrechts seit langem die oberste Leitlinie. Im Sorge- und Umgangsrecht haben die Gerichte ihre Entscheidungen am Wohl des Kindes zu orientieren (§ 1697a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Bei der Auslegung des Begriffs des „Kindeswohls“ können die Gerichte aber auch die Inhalte und Wertungen der Kinderrechtskonvention im Wege einer „mittelbaren Anwendung“ berücksichtigen (völkerrechtskonforme Auslegung). So kann etwa für Verfahren über die Einschränkung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 BGB) aus Artikel 12 Kinderrechtskonvention (Berücksichtigung des Kinderwillens) die Wertung entnommen werden, dass dem Willen des Kindes bei der Beurteilung des Kindeswohls maßgebliche Bedeutung zukommt. Ferner lässt sich für Streitige Sorgerechtsverfahren gemäß § 1671 BGB aus Artikel 18 Kinderrechtskonvention (Grundsatz der gemeinsamen Erziehungsverantwortung der Eltern) der allgemeine Grundsatz ableiten, dass es dem Kindeswohl im Zweifel am besten entspricht, wenn Eltern auch nach Trennung und Scheidung weiterhin gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich bleiben. Beides sind Wertungen, die sich auch bereits aus dem innerstaatlichen Recht ableiten lassen. Ein Rückgriff auf die Kinderrechtskonvention wird daher zur Auslegung des Begriffs des „Kindeswohls“ in der Regel nicht erforderlich sein.

Hinsichtlich des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung von Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz (Der Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, ISBN 3-922975-69-0), dass Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention innerstaatlich unmittelbar anzuwenden ist?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu einzelnen Rechtsmeinungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung das Aufenthaltsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Asylverfahrensgesetz den EU-Richtlinien (z. B. der Asylverfahrens-Richtlinie) gerecht, die ebenfalls vorgeben, dass vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist?

Die genannten Richtlinien der Europäischen Union gehen inhaltlich nicht über die Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention hinaus. Soweit die Richtlinien Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindeswohls enthalten, werden sie durch das deutsche Recht in vollem Umfang erfüllt.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des Zweiten Zuwanderungsänderungsgesetzes § 49 des Aufenthaltsgesetzes so zu ändern, dass die Beweislast bei der Altersfeststellung umgekehrt wird?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union § 49 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) so zu ändern, dass die Beweislast bei der Feststellung, ob ein Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat, umgekehrt wird.

Die Regelung der Beweislastumkehr ist notwendig, da bei einem Minderjährigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach § 49 AufenthG unzulässig sind. Behauptet ein Ausländer, er sei minderjährig, würde der Ausländerbehörde jede Möglichkeit fehlen, in Zweifelsfällen das Alter des Ausländers zu bestimmen. Es entspricht im Übrigen den Regelungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugrunde liegenden Grundsätzen, dass ein Ausländer gehalten ist, die für ihn günstigen Umstände – hier das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr – gegenüber der Ausländerbehörde darzulegen. Diese Mitwirkungspflicht soll mit der Regelung konkretisiert werden.

16. In wie vielen Fällen 16- bis 18-jähriger unbegleiteter Minderjähriger werden beim Sorgerechtsausfall die Familiengerichte oder Jugendbehörden eingeschaltet?

Über die Einschaltung der Familiengerichte liegt der Bundesregierung kein statistisches Material vor.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 1. Oktober 2005 ausdrücklich zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verpflichtet, wenn diese weder eine personensorge- noch erziehungsberechtigte Person im Inland haben (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die konkreten Zahlen über die Inobhutnahme im Jahr 2006 werden jedoch erst Mitte 2007 vorliegen.

17. In wie vielen Fällen wurden für 16- bis 18-jährige unbegleitete Minderjährige ohne deutschen Pass im Aufenthalts- bzw. Asylverfahren gesetzliche Vertreter bestellt?

16- und 17-jährige Minderjährige sind im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und im Asylverfahren nach § 12 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes grundsätzlich handlungsfähig. Insofern ist die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

18. In wie vielen Fällen wurden unbegleitete Minderjährige gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch die Jugendbehörden in Obhut genommen?

Wie viele von diesen waren 16 und 17 Jahre alt?

Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden für weniger als eine Woche, wie viele für mehr als eine Woche und wie viele für über einen Monat in Obhut genommen?

Die statistischen Erhebungen über die durchgeführten Inobhutnahmen im Jahr 2006 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2005 wurden 602 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut genommen. Eine Differenzierung innerhalb des Erhebungsmerkmals der unbegleiteten Einreise erfolgt weder nach Alter des Kindes oder Jugendlichen noch nach Dauer der Maßnahme.

19. Mit welchen Folgen, die sich aus der bisher nicht erfolgten Rücknahme der Vorbehalte ergeben, rechnet die Bundesregierung?

- a) Wie bewertet die Bundesregierung diese Folgen im Dialog mit den nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen?

Im internationalen Bereich versteht die Bundesregierung die Verwirklichung der Menschenrechte sowohl als Ziel als auch als Voraussetzung für Entwicklung. Deshalb wird der Menschenrechtsansatz und das Eintreten für die Verwirklichung von Kinderrechten in der deutschen Außenpolitik und in der Entwicklungszusammenarbeit im Dialog mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Partnerregierungen und anderen internationalen Institutionen offensiv und prominent vertreten, so wie es auch der entwicklungspolitische Menschenrechtsaktionsplan vorsieht.

Die Tatsache, dass Deutschland die Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention nicht zurücknimmt, wird dabei von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen als Einschränkung der Glaubwürdigkeit der deutschen Politik gewertet.

- b) Wie erklärt die Bundesregierung der (Fach-)Öffentlichkeit, dass die Beschlüsse des Deutschen Bundestages bisher nicht umgesetzt worden sind?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

20. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung im Falle einer Rücknahme der Vorbehalte?
- a) Würden sich aus der Rücknahme der Vorbehalte jugendhilferechtliche Leistungsansprüche der betroffenen Kinder und Jugendlichen verbessern?

Die deutsche Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention bezieht sich nicht auf jugendhilferechtliche Leistungsansprüche. Insofern würde sich eine Rücknahme diesbezüglich nicht auswirken.

- b) Würde den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine verbesserte Teilhabe am Gesundheitssystem ermöglicht?

Die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Teilhabe am Gesundheitssystem würde durch eine Rücknahme der Vorbehalte nicht berührt. Die Gesundheitsversorgung wird unabhängig vom Alter der Betroffenen je nach Aufenthaltsstatus über § 264 SGB V, das SGB XII oder das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet.

21. Welche Bedeutung hat die Vorbehaltserklärung für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland international?

Die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und ihr Eintreten für die weltweite Stärkung gerade auch der Rechte von Kindern findet international breite Anerkennung. Dies belegen nicht zuletzt auch die überzeugende Wahl Deutschlands 2006 in den neuen VN-Menschenrechtsrat sowie die erfolgreiche Wiederwahl des deutschen Kandidaten in den VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Februar 2007.

Die deutsche Interpretationserklärung war zuletzt im Januar 2004 in Genf, bei der Vorstellung des letzten deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention, Gegenstand der Erörterung in einem Gremium der Vereinten Nationen, dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes.

22. Geht die Bundesregierung davon aus, dass mit der Rücknahme der Vorbehalte Mehrkosten verbunden sind?
- Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung diese anhand bisheriger Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Rücknahme der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur VN-Kinderrechtskonvention abgegebenen Erklärung migrationspolitisch bedenklich wäre, da sie zu einem Anstieg der Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer ins Bundesgebiet führen könnte. Durch einen solchen „Pull-Effekt“ würden Mehrkosten entstehen, deren Höhe sich nicht übersehen lässt und die daher nicht näher quantifiziert werden können.

23. Wie plant die Bundesregierung sich in ihrem nächsten Bericht gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b der UN-Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Vorbehaltserklärung zu erklären?

Die Bundesregierung wird den Sachstand in der Angelegenheit darstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

24. Welche Vorbereitungen hat die Bundesregierung zur Berichterstattung bereits ergriffen?

Werden an der Erstellung des Berichts Kinder und Jugendliche beteiligt?

Wenn nicht, wie wird die Partizipation der Kinder und Jugendlichen gewährleistet?

Der 3. und 4. Bericht zur Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte des Kindes ist 2009 zu erstatten. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) zur wesentlichen Grundlage der Berichterstattung an den VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu machen. Da Kinder und Jugendliche an der Umsetzung des NAP maßgeblich beteiligt sind, fließen ihre Beiträge in die Berichterstattung ein.

25. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in dieser Wahlperiode ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um die Rechtsstellung von Kindern weiter zu verbessern und sie als Träger eigener Rechte zu stärken?

Auf nationaler Ebene wird Deutschland voraussichtlich im Jahr 2007 das zweite Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und -pornographie ratifizieren.

Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung konsequent für die Stärkung von Kinderrechten ein, insbesondere in den Menschenrechtsforen der VN, der EU, dem Europarat und der OSZE. Die Bundesregierung unterstützt z. B. gemeinsam mit den EU-Partnern die jährlichen Resolutionsinitiativen in der VN-Generalversammlung zur Stärkung von Kinderrechten.

Sie unterstützt des Weiteren die Arbeit der VN-Sondermechanismen zu Kinderrechten und die Befassung des VN-Sicherheitsrats mit dem Thema Kinder in bewaffneten Konflikten.

Die Bundesregierung arbeitet eng mit dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammen, in dem auch ein unabhängiger deutscher Experte tätig ist.

Deutschland unterstützt auch finanziell das Büro der VN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und hat als einer der ersten Staaten im Dezember 2006 ein Projekt zur Überarbeitung der sog. „Machel-Studie“ zu Kindern in bewaffneten Konflikten finanziell unterstützt.

Die Bundesregierung setzt sich ferner für die konsequente Umsetzung der Ergebnisse der Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Kindern ein, insbesondere deren internationalen Aktionsplan „A World fit for Children“ vom Mai 2002 mit seinem rechte-orientierten Ansatz. Die Bundesregierung hat dazu auch themenbezogene Regionalkonferenzen unterstützt, zuletzt im Juni 2006 in Palencia/Spanien.

Auf EU-Ebene beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der konsequenten Umsetzung der EU-Leitlinien zum Thema Kinder und Bewaffnete Konflikte vom Dezember 2003. Auf OSZE-Ebene hat die Bundesregierung z. B. den Beschluss 685 des OSZE-Rats „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel“ vom Juli 2005 als Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels vom Dezember 2003 unterstützt. Der Beschluss fordert u. a. innerstaatliche Verfolgung von Kinderhandel, die Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder, Informationsgewinnung sowie Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer. Im Dezember 2006 hat die Bundesregierung den Beschluss des OSZE-Ministerrats Nr. 15/2006 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern mitgefasst. Dieser ruft alle OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, umfangreiche Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu ergreifen.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sind Kinder wegen ihrer hohen Armutsrelevanz eine besondere wichtige Gruppe. Die Bundesregierung hat daher großes Interesse an einer Verbesserung ihrer Situation in den Partnerländern. Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit steht auch für eine Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder; er fördert das Bewusstsein, dass sie Träger eigener Rechte sind. Direkt kommt diese Sichtweise im Dialog mit den Partnern und im nationalen und internationalen Dialog mit öffentlichen und privaten Institutionen zum Tragen. Indirekt wird dieser Ansatz in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Förderung und Umsetzung von zahlreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder umgesetzt.

26. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung und Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention ergriffen und welche Maßnahmen und Projekte von Nichtregierungsorganisationen hat sie gefördert (bitte detaillierte Aufschlüsselung der in den zurückliegenden zwei Jahren an Bundesministerien gestellten Anträge, Anzahl der positiven Förderbescheide und Angabe des finanziellen Gesamtvolumens)?

Siehe auch Antwort zu Frage 25.

Bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP), der zurückgeht auf den „Weltkindergipfel“ der Vereinten Nationen im Mai 2002, knüpft die Bundesregierung an die VN-Konvention über die Rechte des Kindes an. Der NAP und seine Umsetzung, die sich auch auf die Länder und insbesondere auf die Kommunen erstreckt, sind deshalb auch als Maßnahme zu verstehen, die Kinderrechte in Deutschland bekannter zu machen. Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Kinder und Jugendliche wie an Erwachsene und insbesondere Multiplikatoren wendet, ist daher zentraler Bestandteil des NAP. Dazu wurde ein entsprechender Auftrag an eine Agentur vergeben.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in den Jahren 2005 und 2006 auf nationaler Ebene folgende Fördermaßnahmen zur Umsetzung und Bekanntmachung der VN-Kinderrechtskonvention ergriffen:

- die Herausgabe und der Druck des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) in deutscher und englischer Fassung (Förderhöhe: 43 200 Euro)
- die Herausgabe und der Druck des Kinder- und Jugendreports zum NAP (20 500 Euro)
- der Verleih der Informationsmaterialien „Ein Koffer voller Kinderrechte“ über die Konferenz der Landesfilmdienste in Deutschland (jährlich 5 500 Euro)
- die Herausgabe des kindgerechten Flyers zur VN-Kinderrechtskonvention und zum VN-Aktionsplan „A World fit for Children“ in deutscher, türkischer und russischer Sprache (20 100 Euro)
- die Überarbeitung der kindgerechten Broschüre „Die Rechte der Kinder von logo einfach erklärt“ (160 900 Euro)
- die Erstellung der Website „Kinderministerium“ (32 200 Euro)

Die Bundesregierung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) förderte 2005 und 2006 folgende Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen:

- die Koordinierungsstelle der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (jährlich 94 517 Euro)

- beim Deutschen Kinderhilfswerk die Projekte „Kinderpolitik“ und „Werkstatt für Demokratie“ (jährlich 100 000 Euro)
- die Hauptveranstaltung des deutschen Kinderhilfswerks zum Weltkindertag (jährlich 57 000 Euro)
- die Weltkonferenz der Internationalen Vereinigung für die Rechte des Kindes auf Spiel, IPA (54 000 Euro).

Auf internationaler Ebene hat das Auswärtige Amt im fraglichen Zeitraum folgende Projekte in einzelnen Ländern unterstützt:

2005: Gesamt: 362 914,90 Euro

- Kenia: NRO Touch Africa, 9 970,00 Euro
- Afghanistan: UNICEF, Girls Education Programme, 352 944,90 Euro

2006: Gesamt: ca. 106 000 Euro

- Hague Conference on Private and International Law zum Thema Grenzüberschreitende Kindesentführung, 6 000 Euro
- Unterstützung Projekt “Review Machel-Study” der VN-Sonderberichterstatterin für Kinder in bewaffneten Konflikten, deutscher Beitrag: 130 000 USD

2007: Gesamt (bislang): 24 200 Euro

- Madagaskar: Projekte gegen Kinderarbeit, 4 200 Euro
- Kenia: Projekt gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern, 5 000 Euro
- Ghana: Projekt gegen Genitalverstümmelung, 15 000 Euro

Unterstützung erfolgt aber auch indirekt, z. B. durch freiwillige finanzielle Beiträge an das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte und UNICEF (2006: rd. 4,4 Mio. Euro).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit deutscher Nichtregierungsorganisationen, wie den Kirchen, politischen Stiftungen und privaten Trägern, gefördert.

So unterstützte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Zeitraum von 2005 bis heute beispielsweise bei Misereor und der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungszusammenarbeit (KZE) mit rd. 8,5 Mio. Euro insgesamt 40 Vorhaben mit direkter oder indirekter Relevanz für die Verwirklichung von Kinderrechten. Private Träger erhielten für diesen Zweck vom BMZ im genannten Zeitraum für 121 Maßnahmen rd. 15,7 Mio. Euro. Eine genaue Aufschlüsselung ist in der Anlage enthalten.

Im Rahmen von Funds in Trust (Treuhandmittel) unterstützte das BMZ von 2005 bis 2007 internationale Institutionen (Nichtregierungsorganisationen und auch öffentliche Institutionen) mit insgesamt rd. 1,4 Mio. Euro: Save the Children erhielt rd. 296 000 Euro für eine Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderarbeit in indischen Privathaushalten. Die internationale Kampagne „Stoppt Kinderhandel“ von Terre des Hommes wird mit insgesamt 500 000 Euro unterstützt und UNICEF erhielt rd. 597 000 Euro für eine Maßnahme zur Unterstützung des Zugangs zur Grundbildung von Mädchen in Sindh, Pakistan.

Anlage (zur Antwort von Frage 26)

**Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten von Kindern seit 2005**  
(Stand: 15. März 2007)

<b>BMZ-Nr.</b>	<b>Träger</b>	<b>Land</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Mittel 2005-2007</b>
200515320	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Bau einer Grund- und Hauptschule, Bihar, Indien	120 750
200515353	SONED (Southern Networks for Environment and Development)	Burkina Faso	Verbesserung der Bildungssituation in Ouagadougou, BFA	35 250
200515361	Verein zur Förderung alternativer Energien in der Karibik e. V.	Kuba	Bauliche Sanierung des Landschulinternates „Martires de Humboldt 7.“ und Einsatz alternativer Energien, Havanna, Kuba	342 060
200515437	Offensive Junger Christen e. V. – OJC –	Philippinen	Ausbildungszentrum für benachteiligte Jugendliche und ehemalige Straßenkinder in Manila, Philippinen	108 000
200515478	Bildung für Balanka e. V.	Togo	Bibliothek für die Schüler und Schülerinnen von Balanka, Togo	49 411
200515486	Anwälte für Afrika e. V.	Burkina Faso	Grundschule im Sektor 11 in Fada N`Gourma/BFA	20 250
200515494	Solidaritätsdienst-International e. V.	Laos	Bau von 11 Grundschulen in laotischen Bergdörfern, Provinz Houaphanh	66 835
200515510	Förderverein Schülerhilfe Kenia Direkt e. V.	Kenia	Infrastrukturverbesserung an der Zigira Primarschule in Ukunda/Kinondo, Kenia	24 960
200515569	Förderverein Piela-Bilanga e. V. (FPB)	Burkina Faso	Schulen und Trinkwasser in den Dep. Piela und Bilanga/Burkina Faso	194 250
200515601	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Brasilien	Programm: Kinder- und Jugendförderung, Brasilien	231 856
200515619	Schulpartnerschaft mit Mosambik e. V.	Mosambik	Ausbau der staatlichen Primarschule in Ressano Garcia, Mosambik	151 942
200515635	Rumänien-Soforthilfe e. V.	Rumänien	Sozial betreutes Wohnen für Jugendliche, Jud. Arad, Rumänien	37 500
200515767	Step by Step e. V.	Tschad	Bau einer Ganztags-Grundschule in Koumaye/Tschad	36 201
200515775	INTACT e. V.	Senegal	Aufgabe der Mädchenbeschneidung im Senegal	35 120
200515791	Indien-Hilfswerk	Indien	Aufbau eines Frühförderzentrums für Kinder in Chennai/Indien	23 552
200515809	Stiftung Kinder in Afrika	Sambia	Jugendzentrum und Berufsbildung in Mansa/Sambia	435 156

BMZ-Nr.	Träger	Land	Bezeichnung	Mittel 2005-2007
200515817	Senegalhilfe-Verein e. V.	Senegal	Schülerweiterung, Peycouck, Senegal	21 489
200515866	Jugend Dritte Welt e. V.	Mauritius	Berufliche Ausbildung für Straßenkinder in Port Louis, Mauritius	270 000
200515874	Deutsch-Ghanaischer Freundschaftskreis e. V.	Ghana	Bau eines Schülerheims in Denchemouso/Ghana	180 200
200515916	Hilfe zur Selbsthilfe in Kenia e. V.	Kenia	Erweiterung des Tsimba Children Home – Kenia	29 000
200515924	Verein zur Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten	Kongo, Dem. Republik	Einrichtung einer Schulbuchbibliothek – DR Kongo	37 500
200515957	Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.	Südafrika	Neubau eines Kindergartengebäudes in Dassenberg/Südafrika	53 064
200515965	GLS Treuhand e. V. – Zukunftsstiftung Entwicklungshilfe –	Indien	Gesellschaftliche Integration von Tsunami-Waisen, Indien (TSU)	110 392
200516500	ROTARY Deutschland Gemeindienst e. V.	Nepal	Bau eines Gesundheits-, Ausbildungs- bzw. Schulungszentrums als Beschützende Werkstätten und eines Kindergartens in Kathmandu, Nepal	369 000
200516534	CCF Kinderhilfswerk e. V.	Indien	Wiederherstellung von Schulbauten und Kindergärten wg. Tsunami, Caddalore und Karaikal, Indien (TSU)	180 289
200516567	Förderverein der Pfarre St. Marien für Entwicklung und Frieden e. V.	Tansania	Primarschule in Njombe, Tansania	91 878
200516575	Evangelischer Förderkreis Malawi e. V.	Malawi	Erweiterung Primarschule in Nakumba Chidzula/Malawi	36 075
200516617	Hispaniola – Verein z. Förder. v. Schule, Alfab. u. Gesundheit i. Hispaniola e. V.	Dominikanische Republik	Verbesserung der Schulsituation in der DomRep	156 000
200516641	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Programm: Bau eines Entwicklungsförderzentrums sowie einer Grund- und Hauptschule in Nordostindien	204 000
200516682	materra Stiftung Frau und Gesundheit e. V.	Mali	Projekt gegen Beschneidung und sexuelle Erkrankungen, Mali	24 558
200516765	Christliche Initiative Romero e. V.	Nicaragua	Förderung von Kinderrechten im Departamento Jinotega, Nicaragua	89 733
200516773	Eine-Welt-Forum Weyhe e. V.	Mosambik	Primarschulbau in Chamissava, Mosambik	204 903
200516823	Jugend Dritte Welt e. V.	Sri Lanka	Psycho-soziale Rehabilitierung von jugendlichen Tsunami-Opfern, Sri Lanka (TSU)	347 529

BMZ-Nr.	Träger	Land	Bezeichnung	Mittel 2005-2007
200516849	Jugend Dritte Welt e. V.	Indien	Schulische und berufliche Grundausbildung sowie Frauenförderung Yadgir, Indien	361 500
200516880	Kindernothilfe e. V.	Äthiopien	Reduzierung der weiblichen Genitalverstümmelung/Äthiopien	280 588
200516906	Dewi Saraswati Patenschaftskreis	Indien	Betreuung und Ausbildung von Tsunami-Waisen – Indien	43 929
200516963	Sambia-Förderverein e. V.	Sambia	Waisendorf mit Schule und Berufsbildungsstätte/Sambia	250 000
200516989	Solidaritätskreis Westafrika e. V.	Burkina Faso	Schulbauprogramm 2006/Burkina Faso	505 120
200534032	Thüringisch-Kambodschanische Gesellschaft e. V.	Kambodscha	Schulneubau und Sanierung in Krus, Svay Chrum in Kambodscha	37 210
200534081	CCF Kinderhilfswerk e. V.	Uganda	Peer Education und Empowerment für Jugendliche, die von HIV-AIDS betroffen sind in Uganda	159 193
200534107	Jugend Dritte Welt e. V.	Indien	Berufsausbildung, Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung für Jugendliche, Tamil Nadu/Indien	391 014
200534115	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Bau von fünf Grund- und Hauptschulen in Assam/Indien	474 000
200534131	Deutsches Blindenhilfswerk e. V.	Kenia	Primarbildung für blinde und sehbehinderte Kinder in Katilu	47 521
200534156	Freundeskreis Dritte Welt e. V.	Burundi	Bau einer Grundschule im Teilort Kiyambu von Bisoro, Burundi	199 240
200534172	Förderverein Kinderprojekt Awassa/Äthiopien e. V.	Äthiopien	Berufliche Ausbildung von Straßenkindern/Äthiopien	37 386
200534206	Deutsche Welthungerhilfe e. V.	Südamerika n.a.	Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen/Südamerika	592 506
200534255	Karl Kübel Stiftung	Philippinen	Rehabilitation und Reintegration für Straßenkinder, Metro Cebu, Philippinen	92 052
200534313	Verein der Freunde des Hilfsprojekts MARIPHIL e. V.	Philippinen	Verbesserung der Grundlagen effektiver Schulausbildung, Carmen/Philippinen	37 478
200534339	terre des hommes Deutschland e. V.	Kolumbien	Menschenrechtsprogramm Kolumbien III	268 266
200534404	Ökohaus e. V.	Ghana	Bau einer Grundschule in Apeyime/Ghana	13 752
200534420	SOLISA Freundeskreis Essen e. V.	Mali	Förderung der Schulbildung in Marakadougou, Sirakoro/Mali	18 720
200534446	Kinderhilfe Lateinamerika Hennef e. V.	Guatemala	Berufsbildung junger Indigenas in Guatemala	32 946

<b>BMZ-Nr.</b>	<b>Träger</b>	<b>Land</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Mittel 2005-2007</b>
200534461	Mati e. V.	Bangladesch	Ausbildungsprogramm für Frauen und Jugendliche – Bangladesch	0
200534487	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Programm: Grund- und Hauptschulen in Nordostindien	262 425
200555219	Solidaritätsdienst-International e. V.	Vietnam	Bau einer Grundschule mit Schulgarten und Umwelterziehung in Tien Thuy/Vietnam	83 395
200555227	Solidaritätsdienst-International e. V.	Vietnam	Bau eines Kindergartens in der Gemeinde in Con Trung/Linh Hai (Vietnam)	46 280
200555250	Guarani-Hilfe e. V.	Argentinien	Grund- und Hauptschule in Pindo Poty, Argentinien	33 930
200615328	Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.	Südafrika	Erweiterung der Zenzeleni Waldorf Schule, Südafrika	58 529
200615336	Ökumenischer Eine-Welt-Kreis St. Nikolaus Wolbeck e. V. (ÖWK)	Nigeria	Verbesserung des Bildungswesens in der Diözese Ahlara/Nigeria	152 880
200615344	Solidaritätsdienst-International e. V.	Kambodscha	Erweiterung einer Grundschule und Bau von Brunnen, Provinz Kampot, Kambodscha	29 601
200615369	Helfen macht Schule e. V.	Tansania	Berufsausbildungszentrum in Moshi/Tansania	31 774
200615377	Hilfe für Afrika – Wasser für den Senegal e. V.	Senegal	Verbesserung der Schulsituation und der Trinkwasserversorgung in Senegal	46 152
200615427	Weltfriedensdienst e. V.	Burkina Faso	Gesellschaftliche Reintegration von Straßenkindern durch Grundbildung und Fußballsport	232 113
200615468	Deutsche Tibethilfe e. V.	China (VR)	Bau eines Schulgebäudes für tibetische Kinder in Sichuan, China	35 625
200615476	Terra Tech – Förderprojekte Dritte Welt e. V.	Swasiland	Verbesserung der Grundbildung von AIDS-Waisen in Kambhoke/Swasiland	9 720
200615492	Verein zur Förderung der Straßenkinder in Bolivien e. V.	Bolivien	Sicherung der Ausbildung von Heim- und Straßenkindern in Bolivien, La Paz	37 500
200615500	Nehemia Christenhilfsdienst e. V.	Äthiopien	Bau eines Kindergartens in Ambo, Äthiopien	75 750
200615567	Ugandakreis Heiligenstadt e. V.	Uganda	Bau eines Mädcheninternats in Lwamaggwa/Uganda	35 685
200615575	Aktionsgemeinschaft Humane Welt	Simbabwe	Förderung der Grundbildung in Simbabwe	253 950
200615583	DAFRIG e. V. Deutsch-Afrikanische Gesellschaft	Togo	Errichtung einer 6-klassigen Grundschule in Dapaong, Togo	36 972
200615591	Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.	Kongo, Dem. Republik	Rehabilitation und Integration blinder und schwer sehbehinderter Kinder in Kinshasa, DR Kongo	287 811

BMZ-Nr.	Träger	Land	Bezeichnung	Mittel 2005-2007
200615609	Ananse e. V.	Ghana	Bau eines Internatsgebäudes für Behindertenschule in Nkoranza, Ghana	25 428
200615617	Welthaus Bielefeld e. V.	Kenia	Verbesserung der Bildungssituation von Kindern eines halbnomadisch lebenden Hirtenstammes im Norden Kenias	25 500
200615658	Stiftung Kinder in Afrika	Uganda	Bau eines Berufsausbildungszentrums in Bushiyi/Uganda	164 256
200615773	Schule fürs Leben e. V.	Kolumbien	Grundschule in Montebello, Kolumbien	37 500
200615864	Förderkreis Andenhospital Chimborazo in Ecuador e. V.	Ecuador	Bau einer Grundschule	37 500
200615872	INTACT e. V.	Burkina Faso	Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung, Burkina Faso	29 282
200615880	INTACT e. V.	Senegal	Aufgabe der Mädchenbeschneidung, Senegal	29 567
200615955	Südafrika-Hilfe e. V.	Südafrika	Pflegeunterbringung von AIDS-Waisen, Parys/Südafrika	33 423
200616540	Verein für Partnerschaft und Zusammenarbeit Bous e. V.	Mali	Verbesserung der schulischen Ausbildung in Koulikoro, Mali	35 625
200616581	Jugend Dritte Welt e. V.	Indien	Rehabilitation und Prävention gegen Drogenmissbrauch und AIDS/HIV für Jugendliche, Indien	303 420
200616623	Ökumenischer Eine-Welt-Kreis St. Nikolaus Wolbeck e. V. (ÖWK)	Nepal	Verbesserung des Bildungswesens, Bhakundebesi, Gemeinde Kaflethok	110 816
200616631	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Wohnheim und Schule für Ureinwohner, Indien	260 550
200616649	Schulpartnerschaft mit Mosambik e. V.	Mosambik	Primarschulbildung in Bengo, Mosambik	31 206
200616664	africa action/Deutschland e. V.	Benin	Bau einer Klinik für Kinder und sozial Schwache – Benin	128 433
200616698	Freundeskreis Dritte Welt e. V.	Burundi	Bau einer Grundschule in Bisoro-Masango, Burundi	326 144
200616722	Lichtbrücke e. V.	Bangladesch	Berufliche Ausbildung für Jugendliche, Bangladesch	213 148
200616748	Solidaritätsdienst-International e. V.	Vietnam	Programm: Bau und Ausstattung eines Kindergartens, einer Grundschule und eines Gesundheitszentrums, Provinz Quang Tri – Vietnam	193 008
200616763	Lateinamerika-Zentrum e. V.	Honduras	Grundbildung für die indigene Bevölkerung im Nationalpark Patuca, Honduras	68 637
200616821	Jugend Dritte Welt e. V.	Honduras	Schulische Bildung durch Radiunterricht, Honduras	332 800
200616854	Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.	Brasilien	Kindereinrichtungen im Sozialzentrum in Maranhao, Brasilien	67 275

BMZ-Nr.	Träger	Land	Bezeichnung	Mittel 2005-2007
200616862	Solidaritätskreis Westafrika e. V.	Burkina Faso	Schulbauprogramm 2006/07 in Burkina Faso	577 200
200616870	INKOTA-netzwerk e. V.	Nicaragua	Programm zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen in ländlichen Gemeinden, Nicaragua	75 870
200616920	MALI-Hilfe e. V.	Mali	Bildung und Gesundheit 2007-2008	223 206
200616938	LebensChancen International e. V.	Togo	Gesundheit, Bildung und Menschenrechte für Sévagan, Togo	27 802
200616946	Hispaniola – Verein z. Förder. v. Schule, Alfab. u. Gesundheit i. Hispaniola e.V	Dominikanische Republik	Verbesserung der Schulsituation in der Dom. Rep./Provinz San Juan	262 500
200616979	Eine-Welt-Forum Weyhe e. V.	Mosambik	Bau eines Mädcheninternats Ressano Garcia, Mosambik	292 500
200634006	Eine Welt Nordenham e. V.	Mali	Grundschule Faraba/Mali	30 120
200634048	Schulpartnerschaft mit Mosambik e. V.	Mosambik	Instandsetzung zweier Klassenräume der Primarschule in Ressano Garcia, Mosambik	24 696
200634071	terre des hommes Deutschland e. V.	Kambodscha	Integriertes Projekt zur Förderung von Kindern in Risikosituationen, Kambodscha	111 423
200634089	Stiftung Kinder in Afrika	Uganda	Bau einer Grundschule in Kibingo, Uganda	37 500
200634097	Weltfriedensdienst e. V.	Tansania	Ausweitung der Bildungschancen ländlicher Jugendlicher im Njombe District	37 500
200634113	Afghanistan-Schulen – Verein zur Unterstützung von Schulen in Afghanistan e. V.	Afghanistan	Bau von Klassenräumen in Nordwest Afghanistan	72 150
200634139	Hilfe für Kinder in Chatterhat-Indien e. V.	Indien	Bau einer Unterkunft für Tsunami-Waisen, Indien	27 300
200634154	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Kenia	Tageszentrum für Kinder aus Slumfamilien, Nairobi/Kenia	127 500
200634170	NETZ – Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit e. V.	Bangladesch	Stärkung von Menschenrechten, Bangladesch	136 164
200634204	KUFA e. V.	Afghanistan	Ausbildungsstätte für Jugendliche, Kabul, Afghanistan	46 950
200715300	Landesarbeitsgemeinschaft Bayern Entwicklungshilfe Mali e. V.	Mali	Förderung der Grundschulbildung – Errichtung einer Primarschule – in Sanamba/Mali	35 484
200715359	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Peru	Menschenrechtsprojekt: Betreuung und Ausbildung geschädigter Kinder und Jugendlicher – Prävention vor sexuellem Missbrauch in Arequipa, Tacna, Peru	109 200
200715383	Kindernothilfe e. V.	Peru	Stärkung der Kinderrechte in Ventinilla, Peru	82 479

BMZ-Nr.	Träger	Land	Bezeichnung	Mittel 2005-2007
200715391	Partnerschaft in einer Welt e. V.	Indien	Ausbildungszentrum für behinderte Menschen – Indien	58 414
200715409	Freunde Indischer Kinder e. V.	Indien	Mädchenwohnheim in Alirajpur, Indien	37 425
200715417	Hammer Forum e. V.	Eritrea	Reduzierung der weiblichen Genitalverstümmelung, Eritrea	60 000
200715433	Inter-Mission e. V.	Sierra Leone	Schulische Infrastruktur für Blinde	29 815
200715458	Karl Kübel Stiftung	Indien	Ländliches Entwicklungsprogramm gegen Kinderarbeit, Indien	125 181
200715482	Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.	Libanon	Neubau einer heilpädagogischen Schule in Beirut, Libanon	156 000
200715508	Aktionsgemeinschaft Partner Indiens	Indien	Errichtung einer Grundschule mit Internat für Kinder des migrierenden Ureinwohnerstammes der Bhil in Jhabua, Indien	50 000
200715557	materra Stiftung Frau und Gesundheit e. V.	Tansania	Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung in Manyara, Tansania	36 792
200715565	Ärzte für die Dritte Welt e. V.	Indien	Förderung von Grundbildung und Gemeinwesenarbeit unter Dalits, Bihar/Indien	150 000
200715623	Jugend Dritte Welt e. V.	Philippinen	Berufliche Ausbildung für Mädchen und junge Frauen in Tondo, Philippinen	248 430
200715664	The Bridge e. V.	Guinea	Grundschule Louggoudhi, Guinea	36 730
			<b>Gesamtsumme</b>	<b>15 691 063</b>

Insgesamt **121 Maßnahmen**, keine gestellten Anträge wurden abgelehnt.

Unterlegte Maßnahmen sind in Vorbereitung.

